

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wermelskirchen vom 03.02.2026

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wermelskirchen in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt neben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wermelskirchen.

Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadt Wermelskirchen sowie ihren Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zu beachten.

§ 2 Leitbild und Ziele

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Instrument der Finanz- und Systemkontrolle. Als Prüfungs- und Kontrollorgan wahrt sie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer ordnungsgemäßen und effizienten Verwaltung.
Die örtliche Rechnungsprüfung stellt sich dabei den stetig wandelnden Herausforderungen einer zeitgemäßen Rechnungsprüfung und entwickelt sich fachlich kontinuierlich weiter.
- (2) In ihrer Tätigkeit orientiert sich die örtliche Rechnungsprüfung an folgenden Zielen:
 - die regelkonforme, zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung sicherzustellen,
 - das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu stärken,
 - finanzielle und qualitative Mehrwerte zu schaffen,
 - Strukturen und Prozesse zu optimieren,
 - notwendige Veränderungen aufzuzeigen und sie zu begleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt mit den Ergebnissen ihrer Prüfungen und Beratungen sowohl die politischen Gremien, insbesondere den Rat der Stadt und den Rechnungsprüfungsausschuss, als auch die Verwaltungsleitung.
Ihre Prüfungen und Beratungen richtet die örtliche Rechnungsprüfung an Chancen, Nutzen und Risiken aus.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung trägt im Rahmen ihrer Prüfaufgaben zur Verbesserung der Ergebnisse und Prozesse in den geprüften Bereichen bei. Sie soll dabei auch beratend tätig werden, ist aber nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Dienstbetrieb zu erteilen.
Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung entbindet die Ämter nicht von ihrer Entscheidungsverantwortung. Auch wird die Verpflichtung der Leitungen der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.
- (5) Die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung ist davon geprägt, konstruktiv an einer Optimierung der Verwaltungsleistung mitzuwirken. Dies setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus. Für die örtliche Rechnungsprüfung bedeutet dies insbesondere, dass

- Prüfungshandlungen und -feststellungen auf wesentliche Aspekte und Erkenntnisse beschränkt werden,
 - überzeugend und sachlich argumentiert sowie persönlich, zielgerichtet und wertschätzend kommuniziert wird,
 - auch positive Arbeitsleistungen angemessen gewürdigt werden,
 - Verbesserungsvorschläge gemeinsam mit den betroffenen Ämtern entwickelt werden,
 - Ex-ante und begleitende Prüfungen Vorrang vor ex-post Prüfungen haben.
- (6) Die Verwaltung verpflichtet sich, die auf Basis von Empfehlungen der örtlichen Rechnungsprüfung getroffenen Vereinbarungen verlässlich einzuhalten und umzusetzen, damit die Prüfungen eine nachhaltige Wirkung entfalten können.

§ 3 **Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Die Stadt Wermelskirchen unterhält als mittlere kreisangehörige Kommune gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung, deren Aufgaben - unbeschadet der Rechte des Rechnungsprüfungsausschusses - durch das Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen werden.
Die rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes leitet sich aus der Kommunalverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ab. Demnach ist das Rechnungsprüfungsamt
- dem Rat gegenüber unmittelbar verantwortlich,
 - diesem in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
 - bei der Beurteilung der Prüfvorgänge unabhängig und nur dem geltenden Recht unterworfen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung sowie weiteren Prüferinnen und Prüfern. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer müssen für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich geeignet sein und die gebotene Zuverlässigkeit aufweisen. Sie müssen, abhängig von ihrem jeweiligen Prüffeld, insbesondere Kenntnisse auf organisatorischem, verwaltungsrechtlichen, haushaltsrechtlichen und/oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung besitzen bzw. sich aneignen.
Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer dürfen andere Aufgaben innerhalb der Verwaltung nur übernehmen, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Ihnen ist es insbesondere untersagt, Aufgaben im Finanzwesen der Verwaltung zu erledigen (z.B. Zahlungsanordnungen zu fertigen, zu berichtigen oder zu ergänzen, Richtigkeitsbescheinigungen abzugeben oder sich an der Zahlungsabwicklung, der Führung der Bücher, der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabchlusses zu beteiligen).
- (4) Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Fachvorgesetzter bzw. Fachvorgesetzte ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
Für den allgemeinen Dienstbetrieb sind die für alle Organisationseinheiten und Dienstkräfte der Stadt Wermelskirchen geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.

- (5) Die Leitung erstellt den Prüfungsplan, verteilt die Prüfungsaufträge und ist für deren ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung verantwortlich. Die Prüfer tragen im Rahmen ihrer fachlichen Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit die Verantwortung für den Inhalt, die Durchführung sowie das Ergebnis der von ihnen durchgeführten Prüfungen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Der Schriftverkehr ist von der Amtsleitung zu unterzeichnen. Die Amtsleitung ist berechtigt, ihre Unterschriftbefugnis zu delegieren. Schriftwechsel mit Stellen außerhalb der Verwaltung werden unter der Bezeichnung „Stadt Wermelskirchen – Rechnungsprüfung“ geführt.
- (7) In Erfüllung ihrer Prüfaufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, sich personenbezogene Daten übermitteln zu lassen oder diese aus automatisierten Verfahren abzurufen und zu verarbeiten.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3, den im 10. Teil der GO NRW geltenden Vorschriften sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates sinngemäß.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei seinen Aufgaben und informiert ihn laufend über seine Prüftätigkeiten. Prüfungsberichte von wesentlicher Bedeutung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zusammen mit den jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung vorgelegt. Die Vorlagen werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, ob Prüfungsfeststellungen erledigt sind, weiterverfolgt werden oder dem Rat der Stadt bzw. einem Fachausschuss zur weiteren Behandlung vorzulegen sind.
- (4) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes in der Regel die Beigeordneten und der Kämmerer teil. Auf Anordnung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin können auch andere Bedienstete und auf Anordnung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes weitere Prüferinnen und/oder Prüferinnen hinzugezogen werden.

§ 5

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die gesetzlichen Pflichtaufgaben nach den §§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW. Darüber hinaus nimmt das Rechnungsprüfungsamt weitere gesetzliche Aufgaben aufgrund besonderer Rechtsvorschriften wahr.
- (2) Aufgaben nach § 104 Abs. 2 GO NRW nimmt das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner personellen und sachlichen Möglichkeiten nach eigenem Ermessen wahr.
- (3) Der Rat der Stadt überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungshandelns, insbesondere im Bereich bedeutsamer oder risikogeneigter Geschäftsprozesse,
2. die Mitwirkung (Beratung und begleitende Prüfung) bei beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und Neuerungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
3. die Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen einschließlich der begleitenden Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung),
4. die Mitwirkung bei der Korruptionsvorbeugung sowie die Prüfung bei begründetem Verdacht auf oder bei Vorliegen von Unregelmäßigkeiten und Verfehlungen (z.B. bei Veruntreuung, Unterschlagung, Vorteilsannahme, Bestechlichkeit) oder anderen groben Pflichtverletzungen, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist.

Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt jederzeit weitere Aufgaben übertragen.

- (4) Aufträge zur Prüfung im Einzelfall können dem Rechnungsprüfungsamt
- a) vom Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben
 - b) von dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin gemäß § 104 Abs. 4 GO NRW innerhalb seines bzw. ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss

erteilt werden. Auftragsprüfungen sind Sonderprüfungen, durch deren Wahrnehmung gesetzliche und übertragene Aufgaben nicht beeinträchtigt werden dürfen.

- (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes legt die Wertgrenzen fest, ab denen Vergaben und Buchungsanweisungen dem Rechnungsprüfungsamt vorab zur Prüfung vorzulegen sind. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Rat sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt in entgegenkommender Weise, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen vor.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer können alle Aufklärungen und Nachweise von den Organisationseinheiten verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dies gilt auch gegenüber städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen sowie gegenüber den Abschlussprüfern verselbständigter Aufgabenbereiche.
- (3) Den Prüferinnen und Prüfern sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen umgehend auszuhändigen oder zu übersenden.
Sofern Informationen in digitaler Form vorliegen, sind den Prüferinnen und Prüfern Leszugriffe auf die eingesetzten IT-Verfahren, Datenverzeichnisse und Datenträger zu gewähren, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

- (4) Den Prüferinnen und Prüfern ist auf Verlangen Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen sowie das Öffnen von Behältnissen zu gestatten. Sie sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen durchzuführen, Veranstaltungen zu besuchen, die zu prüfenden Organisationseinheiten aufzusuchen und sich angeschaffte Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern zu lassen.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen die Prüfer/innen teilnehmen sollen.

§ 7

Informationsrechte und -pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf strafbare Handlungen, Unregelmäßigkeiten, Verfehlungen oder andere grobe Pflichtverletzungen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt, für die von der Stadt zu verwaltenden fremden Finanzmittel oder für die Sondervermögen entstanden oder zu befürchten sind. Gleiches gilt für sonstige Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
Werden im Zuge einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt strafbare Handlungen, Unregelmäßigkeiten, Verfehlungen oder andere grobe Pflichtverletzungen vermutet oder festgestellt, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin umgehend zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die die Bestimmungen des Haushalts- oder Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden sollen, unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt.
Dienstanweisungen oder -vereinbarungen, die das Haushalts- und Rechnungswesen betreffen sowie. Verträge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig vor ihrem Erlass bzw. vor ihrer Unterzeichnung zur Kenntnis- und Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist über beabsichtigte wesentliche Änderungen in der Verwaltungsorganisation oder im Finanzmanagement so rechtzeitig zu informieren, dass es vor einer abschließenden Entscheidung Stellung nehmen kann. Bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen ist das Rechnungsprüfungsamt begleitend einzubeziehen.
- (4) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind dem Rechnungsprüfungsamt so zeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
Für die Prüfung von Baukostenberechnungen sind die vollständigen Bauakten, einschließlich des Schriftverkehrs vorzulegen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (Tagesordnung mit Anlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme in digitaler Form oder in Papierform zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstigen Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten, sofern diese eine Testatpflicht durch die

örtliche Rechnungsprüfung vorsehen. Alle Detailfragen zur geforderten Testierung sind im Vorfeld von der Verwaltung mit dem Rechnungsprüfungsamt zu koordinieren.

- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung sind dem Rechnungsprüfungsamt umgehend zuzuleiten.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Einrichtung und Aufhebung von Geldannahmestellen und Handvorschüssen anzuzeigen. Vor der Einführung von Gutscheinen und anderen Geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt zu hören.

§ 8 Prüfverfahren

- (1) Die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten sind vorab über anstehende Prüfungen zu informieren, soweit es der Prüfzweck zulässt. Methode und Umfang der jeweiligen Prüfung sind im Rahmen der von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erteilten Weisungen von den Prüfern und Prüferinnen eigenverantwortlich festzulegen. Das Leitbild und die Ziele der Rechnungsprüfung gemäß § 2 dieser Rechnungsprüfungsordnung sind dabei zu beachten. Das Prüfverfahren ist so zu gestalten, dass der Geschäftsablauf in der zu prüfenden Organisationseinheit möglichst wenig beeinträchtigt, gehemmt oder gestört wird.
- (2) Für Prüfungsvermerke und Prüfzeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Akten usw. ist dokumentenechte grüne Farbe zu verwenden. Sofern Prüfungen unter Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems erfolgen, werden die Prüfzeichen revisionssicher nach den im Verfahren bereit gestellten Möglichkeiten angebracht.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet über Art, Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung in der Regel schriftlich (Prüfungsbericht). Ergebnis der Prüfung soll eine Anregung, Beanstandung oder Feststellung sein:

Anregung (A)	=	Anregung, deren Beachtung empfohlen wird
Beanstandung (B)	=	Beanstandung, zu der eine Stellungnahme erwartet wird
Feststellung (F)	=	Kommentar, Darstellung und Beurteilung von Handlungsoptionen, Hinweise
Wiederholung (W)	=	Wiederholung einer früheren Prüfungsbemerkung

Im Falle einer regelmäßigen Prüfung kann das Prüfungsergebnis alternativ in Form eines Prüfungs- oder Sichtvermerkes festgehalten werden. Beanstandungen mit geringer Bedeutung können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden.

- (4) Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden (Schlussbesprechung), soweit nicht von den beteiligten Stellen ausdrücklich darauf verzichtet wird.
- (5) Die geprüften Stellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind. Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen von amts- oder dezernatsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Stellen ebenfalls unterrichtet.
- (6) Prüfberichte und –vermerke sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekanntwerdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes über alle wesentlichen Mängel und Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu unterrichten, insbesondere bei Verdacht auf eine Straftat oder sonstige schwerwiegende Dienstpflichtverletzung. Darüber hinaus haben die Prüferinnen und Prüfer ihre Amtsleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie im Verhältnis zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiet sie zu prüfen haben, befangen sind. Dies gilt insbesondere, wenn nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Die Amtsleitung hat bei eigener Befangenheit ihren Stellvertreter zu informieren.
- (8) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den zuständigen Beigeordneten bzw. die zuständige Beigeordnete sowie bei Bedarf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 13.06.2007, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 21.09.2020, außer Kraft.

(Die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Wermelskirchen erfolgte am 06.02.2026, die Hinweisbekanntmachung in den beiden Lokalzeitungen erfolgte ebenfalls am 06.02.2026.)